AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 26.03.2015	Nr. 13
Bekanntmach vom	ung Inhalt		Seite
16.03.2015	<u>Landkreis Harburg</u> Jägerprüfung 2015		243
19.03.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstücke v Soltani, Kanada	om 19.03.2015 für Herrn Mohammad	245
23.03.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstücke v	om 23.03.2015 für Frau Doris Peter,	
	Italien		246
20.03.2015	Stadt Buchholz i. d. N. Bebauungsplan "Vaensen" mit örtlicher Beerneute "Öffentlichkeitsbeteiligung" gemä		247
24.03.2015	Gemeinde Drage Haushaltssatzung 2015		250
24.03.2015	Gemeinde Marschacht Haushaltssatzung 2015		253
24.03.2015	Gemeinde Rosengarten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015		256
24.03.2015	Samtgemeinde Salzhausen 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015		259
16.03.2015	Stadt Winsen (Luhe) Satzung für die Freiwillige Feuerwehr		262
23.03.2015	Kreiswahlleiter des Landkreises Harbur Kreiswahl am 11. September 2015; Ausscheiden einer Ersatzperson	r <u>a</u>	273

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite: http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen

Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 - Nds. GVBI. Seite 281, geändert durch die Verordnung vom 18. April 2012 – Nds. GVBI. Seite 80)

Jägerprüfung 2015

Die Jägerprüfung 2015 im Landkreis Harburg findet statt am

21. April 2015 und 28. April 2015

auf dem

Schießstand der "Jägerschaft Landkreis Harburg e. V." in 21376 Garlstorf.

Für die Durchführung der Jägerprüfung ist eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von **Herrn Kreisjägermeister Norbert Leben** gebildet worden.

Folgender Terminplan wird festgelegt:

Jagdliches Schießen	21. April 2015	9:00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
Schriftliche Prüfung	21. April 2015	11:30 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
praktisch/mündliche Prüfung	28. April 2015	7:00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **10. April 2015** beim Landkreis Harburg, Abteilung Ordnung und Zivilschutz (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilen:

der Vorsitzende der Prüfungskommission, Kreisjägermeister Norbert Leben, 21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),

der Landkreis Harburg, Abteilung Ordnung und Zivilschutz (Untere Jagdbehörde), 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,

Telefon:

04171/693-450 (Ronald Oelkers),

04171/693-452 (Hans-Jürgen Tinkl), 04171/693-477 (Christian Kalesse) oder

04171/693-451 (Ulrike Kaufmann).

Winsen (Luhe), den 16. März 2015

LANDKREIS HARBURG

Der Landrat Im Auftrag

Ronald Oelkers



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 19.03.2015	Aktenzeichen: 240330375703800	
Name und letzte bekannte	Anschrift des Empfängers:	*
Mohammad Soltani, 92 Bal	moral DR, Brampton on L6T 1 V3, Kanada	

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	81/Abfallwirtschaft
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 40, 21423 Winsen
Zimmer:	L-102

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen

, den 19.03.2015

Landkreis Harburg Der Landrat Im Auftrag

Lell It



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen: 81- 11.005.03.961.031.	01
23.03.2015		
Name und letzte bekannte	Anschrift des Empfängers:	
	to 15, 39020 Sluderno (Italien)	

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	81.3 / Abfallwirtschaft
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Gebäude L (Rathausstraße 40)
Zimmer:	L- 202

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen

, den 23.03.2015

Landkreis Harburg Der Landrat Im Auftrag



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 19 / 2015

Bebauungsplan "Vaensen" mit örtlicher Bauvorschrift; Erneute "Öffentlichkeitsbeteiligung" gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 beschlossen, den Bebauungsplan "Vaensen" gem. § 2 (1) BauGB aufzustellen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 27.07. bis 27.08.2012 durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurde vom 12.07. bis 12.08.2013 durchgeführt. Durch diese Beteiligungsverfahren haben sich einige Planänderungen ergeben, so dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 19.03.2015 beschlossen hat, den Entwurf des Bebauungsplans "Vaensen" mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründung einschließlich Umweltbericht erneut im Rahmen der "Öffentlichkeitsbeteiligung" gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des rund 14,06 ha großen Bebauungsplangebietes umfasst die gesamte Ortslage von Vaensen inklusive der Siedlungssplitter am Ortsrand und befindet sich im Norden der Stadt Buchholz in der Nordheide. Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan "Vaensen" mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift soll die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie der Schutz des ortsbildprägenden Baumbestandes und der Freiflächen in der Ortslage sichergestellt werden.

Der Bebauungsplanentwurf "Vaensen" mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründung und Umweltbericht wird nunmehr erneut gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Vaensen" mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit Begründung und Umweltbericht liegt im Zeitraum vom

07. April 2015 bis einschließlich 06. Mai 2015

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1.Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 121), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

Donnerstag zusätzlich

von 08.00 bis 12.00 Uhr von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Zudem liegen Angaben zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die ebenfalls ausliegen:

- Schalltechnische Untersuchung (Straßenverkehrslärmberechnung).
- Fachtechnische Unterlage zur Sammlung und Ableitung von Oberflächen- und Niederschlagswasser (Entwässerungsgutachten).
- Altlastenrecherche für das Plangebiet sowie vertiefende Untersuchung im Bereich des Grundstücks Haberkamp 1 (Altlastengutachten).

 Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB: Stellungnahme des Landkreises Harburg zu Bodenverunreinigungen, Waldflächen, Hofgehölzen und Stellungnahmen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), des Niedersächsischen Forstamtes Sellhorn und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu Pflanzungen und Gehölzerhalt sowie Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg zur Planung einer Trinkwasserleitung.

 Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB: Stellungnahmen des Landkreises Harburg, des Niedersächsischen Forstamtes Sellhorn, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Helms-Museums, des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), zu den Themen: Abfallwirtschaft, Altlasten, Entwässerung, Grundwasser, Erdwärmenutzung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodendenkmäler, Tierhaltung, Baumbestand, Waldflächen, Maß der baulichen Nutzung.

Diese Unterlagen können während der erneuten öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter folgender E-Mailadresse abgegeben werden: stadtverwaltung@buchholz.de

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter "Amtliche Bekanntmachungen". Unter der Rubrik "Bebauungspläne/Aktuelle Verfahren" können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme "online" abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a Absatz 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

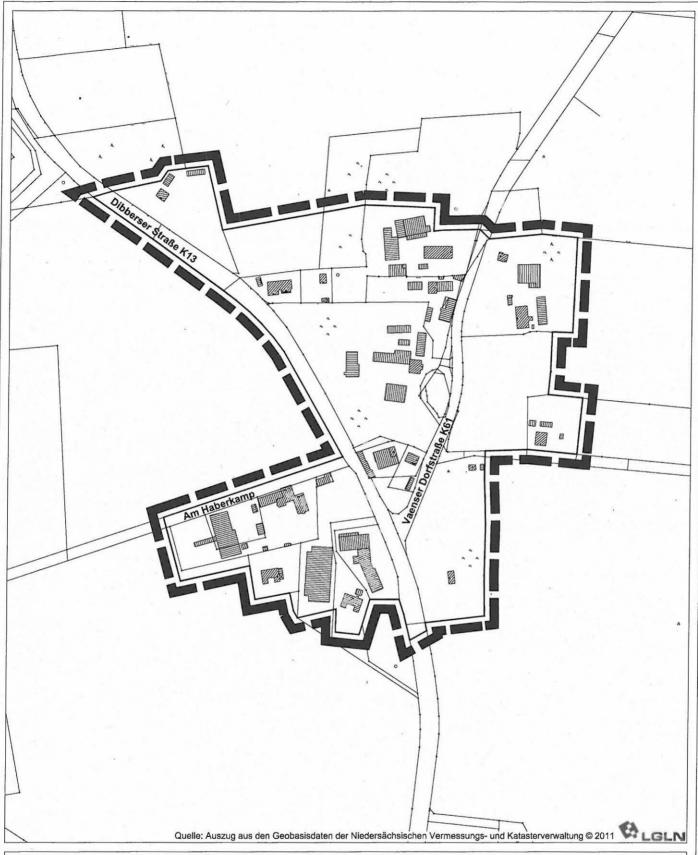
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Buchholz i. d. N., den 20.03.2015

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte





Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan "Vaensen"



M 1: 4.000

Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 11.06.2012 / FB 40.02 / Sch

Haushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.705.700 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	3.836.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	105.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.573.200 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.501.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	473.500 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	580.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0€
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0€
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.046.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.081.900 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die landwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	380 v. H
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H
2. Gewerbesteuer		380 v. H

§ 6

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 300,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG.

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000 € bis zu 3,00 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 30.000 € bis zu 2,00 v. H.

Drage, den 19. Februar 2015

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Drage

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 24.03.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04,01.03.01-007 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

Vom 30.03.2015 bis 14.04.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage

im Gemeindebüro

montags, dienstags und donnerstags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr dienstags 14:00 Uhr – 19:00 Uhr donnerstags 15:00 Uhr – 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Drage, den 24.03.2015

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 23.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

4.931.200,00 €
4.931.200,00 €
0,00 €
0,00 €
4.801.200,00€
4.615.600,00 €
20.200,00€
138.600,00 €
0,00 €
0,00 €
4.821.400,00€
4.754.200,00€

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. G	Sewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 € bis zu 5 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € bis zu 3 v. H.

Gemeinde Marschacht, 23.02.2015

Claus Eckermann Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.04.2015 bis 21.05.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im Gemeindebüro

donnerstags

17:00 Uhr - 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 24.03.2015

Bürgermeister

Gemeinde Rosengarten

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 24.02.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf	
	- Euro -				
1	2	3	4	5	
Ergebnishaushalt					
ordentliche Erträge	16.508.500	777.100	0	17.285.600	
ordentliche Aufwendungen	16.508.500	1.698.600	265.800	17.941.300	
außerordentliche Erträge	0	121.400	0	121.400	
außerordentliche Aufwendungen	0	1.500	0	1.500	
Finanzhaushalt					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.864.000	776.100	0	16.640.100	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätig- keit	14.656.200	1.593.100	28.500	16.220.800	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300.000	356.900	20.000	636.900	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.964.800	1.780.900	36.000	3.709.700	
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.000	0	0	148.000	
Nachrichtlich					
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushalts	16.164.000	1.133.000	20.000	17.277.000	
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushalts	16.769.000	3.374.000	64.500	20.078.500	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 555.000 € um 256.000 € erhöht und damit auf 811.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

Gemeinde Rosengarten

§ 5

Die in einer besonderen Hebesatzsatzung festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Rosengarten-Nenndorf, 24.02.2015



Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.03, bis 13.04.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten

im Rathaus, Zimmer 6

montags, dienstags, donnerstags und freitags donnerstags

08:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:15 Uhr

öffentlich aus.

Rosengarten, den 24.03.2015

Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 15.12.2014 folgende doppische Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.234.300	343.500	0	9.577.800
ordentliche Aufwendungen	9.570.990	0	0	9.570.990
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	. 0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.819.700	343.500	0	9.163.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.728.650	0	0	8.728.650
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	467.500	0	0	467.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.072.800	0	0	1.072.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	279.000	0	0	279.000
Nachrichtlich:				; - 1
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.287.200	343.500	0	9.630.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.080.450	0	0	10.080.450

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht/wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
1.Samtgemeinde- umlage	3		40	43

Salzhausen, den 15.12.2014

(Wolfgang Krause)

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der SG Salzhausen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 19.03.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-405 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.03. bis 09.04.2015

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1,21376 Salzhausen im Rathaus, 2. OG, Zimmer 30

montags, dienstags, donnerstags und freitags mittwochs

08:00 Uhr - 12:00 Uhr 15:00 Uhr - 18:30 Uhr

öffentlich aus. Salzhausen, den 24.03.2015

Samtgemeindebürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 16.03.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Winsen (Luhe). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bahlburg, Borstel, Hoopte, Laßrönne, Luhdorf, Pattensen, Rottorf, Roydorf, Sangenstedt, Scharmbeck, Stöckte, Tönnhausen und Winsen (Luhe) unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Winsen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBI. S. 185, 284) in der derzeit geltenden Fassung, die Ortsfeuerwehr Luhdorf ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bahlburg, Borstel, Hoopte, Laßrönne, Pattensen, Rottorf, Roydorf, Sangenstedt, Scharmbeck, Stöckte und Tönnhausen sind Grundausstattungsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Winsen (Luhe) nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch bis zu zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder bis zu zwei stellvertretende Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Winsen (Luhe) erlassene "Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Winsen (Luhe) erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte und stellvertretenden Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Selbstständiger Trupp für die Dauer von drei Jahren. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Winsen (Luhe) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder bis zu zwei stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (3) Das Stadtkommando kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Winsen (Luhe) zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Winsen (Luhe) und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Winsen (Luhe) zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Winsen (Luhe) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Winsen (Luhe), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Winsen (Luhe) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Winsen (Luhe) über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der

- Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Winsen (Luhe) darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Winsen (Luhe) können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Stadt Winsen (Luhe) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Ein Feuerwehrmusikzug ist bei der FF Roydorf aufgestellt
- (3) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Winsen (Luhe) haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Musikzuges.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Winsen (Luhe), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Winsen (Luhe) und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Winsen (Luhe) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich von der Ortswehr über die Stadtsicherheitsbeauftragte oder den Stadtsicherheitsbeauftragten der Stadt Winsen (Luhe) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, ist dieses über die Ortsbrandmeister terin oder den Ortsbrandmeister und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister der Stadt Winsen (Luhe) zu melden.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandbrandmeister auf Antrag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern. Sofern ein Beförderungsausschuss (§ 5 Abs. 3) gebildet wurde, ist dessen Zustimmung zusätzlich erforderlich.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Winsen (Luhe) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Winsen (Luhe) erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Winsen (Luhe) schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Winsen (Luhe) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Winsen (Luhe) vom 02.12.1998 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 16.03.2015

Wiese Bürgermeister

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Harburg

Kreiswahl am 11. September 2011 im Landkreis Harburg; Ausscheiden einer Ersatzperson

Ich habe festgestellt, dass der Bewerber

Herr Christoph Selke, Buchholz, Nr. 3 des Kreiswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Wahlbereich 09

für die Kreiswahl am 11. September 2011 als Ersatzperson des erwähnten Wahlvorschlages ausgeschieden ist, da der Tatbestand des § 44 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) erfüllt ist (§ 45 Abs. 5 NKWG).

Diese Feststellung gebe ich hiermit bekannt (§ 78 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung).

Winsen (Luhe), den 23.03.2015 10.4 - 02.01.04.-01 KW 2011

Der Kreiswahlleiter

Thorsten Heinze